

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/057
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 07.05.2025 Verfasser: Frau M. Rißer FBL:
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.05.2025	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	20.05.2025	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	11.06.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der **WOGEMA** Wohnungsgesellschaft Malchin mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftsvertrag der WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH (WOGEMA) wird in der beigefügten Neufassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH ist eine 100%-ige Tochter der Stadt Malchin.

Im Jahre 2020 erfolgten die letzten Veränderungen des Gesellschaftsvertrages der WOGEMA. Nunmehr erfolgte eine nochmalige gemeinsame Prüfung des gegebenen Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung der WOGEMA und die Stadtverwaltung, die letztlich zu o.g. Änderungsvorschlag führt.

Nach intensiven Diskussionen im Finanz- und Hauptausschuss wird nunmehr ein guter Kompromissvorschlag zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Neben der Besetzung des Aufsichtsrates und dem Verzicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden weitere, zeitgemäße Anpassungen vorgenommen.

Auf einige Regelungen, die sich aus dem GmbH- Gesetz bzw. dem Aktiengesetz ergeben, wurde verzichtet.

Die Besetzung eines Sitzes soll auch künftig wieder mit einer Bediensteten bzw. einem Bediensteten der Stadtverwaltung erfolgen, insb. aus dem Amt für Bau und Liegenschaften, um einen engeren Bezug zwischen den städtebaulichen Planungen der Stadt und den wohnungswirtschaftlichen Zielstellungen der städtischen Tochtergesellschaft herzustellen.

Der § 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages hatte bislang folgende Fassung:

Der Geschäftsführer hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen. Dabei hat der Geschäftsführer sicherzustellen, dass die Rechte der Stadt nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) gewahrt werden.

Die Bundesregierung hat Mitte 2024 ein Gesetz beschlossen, mit dem verbindliche europäische Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ins deutsche Recht umgesetzt werden sollen. Die EU-Vorgaben sind in der sog. CSR-Richtlinie enthalten (CSR steht für Corporate Sustainability Reporting). Die Richtlinie sieht vor, dass bestimmte Unternehmen künftig erstmals

oder in deutlich größerem Umfang als bislang darüber berichten müssen, welche sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken ihre des Handelsgesetzbuches an den Lagebericht in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Bundesregierung ist zur Umsetzung der europäischen Vorgaben verpflichtet.

Die neue Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll in Deutschland schrittweise in Kraft treten.

Für das erste Geschäftsjahr 2024 galt die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern. In den nachfolgenden Geschäftsjahren werden bis 2028 stufenweise weitere Gruppen von Unternehmen einbezogen.

Mit der Neuformulierung des § 16 Abs. 3 entfallen zunächst die Anforderungen.

Damit wollen wir zusätzlichen bürokratischen Aufwand minimieren.

Auch das Land Mecklenburg- Vorpommern (durch das Finanzministerium) hat mit der Verordnung vom [06.02.2025](#) den Wegfall der Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittelgroße Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine; die Kosten für die notarielle Beurkundung trägt die Gesellschaft selbst.

Anlagen:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WOGEMA

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH (WOGEMA).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17139 Malchin.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozialverantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Infrastruktur anfallende Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen bzw. Gesellschaftsanteile zu veräußern.
- (4) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen, unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.200.000,00 Euro (in Worten: Eine Million zweihunderttausend 00/100 Euro).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Malchin, die eine Stammeinlage von 1.200.000,00 Euro (in Worten: Eine Million zweihunderttausend 00/100 Euro) an der Gesellschaft hält.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 4

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

V. Geschäftsführung

§ 5

(1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Dem Aufsichtsrat steht das Vorschlagsrecht zu. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Anstellung erfolgt im Anschluss an die Bestellung durch Abschluss eines Anstellungsvertrages auf fünf Jahre, dessen übrigen Einzelheiten, insbesondere Vergütung, Kündigung, Erreichung der Altersgrenze und sonstige Rechte und Pflichten, zwischen der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat frei auszuhandeln und in einer Vertragsurkunde niederzulegen sind.

(3) Die Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

§ 6

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen und Geschäften allein.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 31.10. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für Mecklenburg- Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter für das Beteiligungscontrolling vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat regelmäßig über Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.

§ 7

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat bei der Durchführung der Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer schuldhaft diese Obliegenheiten, ist sie bzw. er der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

VI. Aufsichtsrat

§ 8

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, davon sind vier Stadtvertreterin oder Stadtvertreter bzw. sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner.

Ein Mitglied ist Bedienstete bzw. Bediensteter der Stadt Malchin.

Die erforderliche fachliche Kompetenz ist nachweisen. Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern maßgeblich.

Die von der Stadtvertretung entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweils gesetzlich festgelegten Legislaturperiode für die Stadtvertretung der Stadt Malchin zuzüglich des Zeitraumes bis zu Bildung eines neuen Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen; jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

§ 9

(1) Der Aufsichtsrat wählt für die Amtsdauer aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zu beraten und zu überwachen.

Er kann insbesondere jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der Aufsichtsrat hat der Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu berichten.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausführung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen überlassen.

§ 10

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber 4 Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung der Tagesordnung und der sonstigen Sitzungsunterlagen auf elektronischem Wege. Die Einberufung soll mindestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen (Umlaufverfahren).

(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die gefassten Beschlüsse sind von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrem bzw. seinem Stellvertreter, abgegeben.

(8) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

(9) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die bzw. der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Vertreterin bzw. Vertreter des Gesellschafters können an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Geschäftsführers über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Beschlussfassung über

- a) das Programm der Bau- und Geschäftstätigkeit,
- b) die Grundsätze für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- c) die Grundsätze der Durchführung von Erschließungen und Sanierungsmaßnahmen,
- d) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- e) die Einstellung und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
- f) die Empfehlung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschafter,
- g) die Erteilung von Prokuren und Handelsvollmachten,
- h) die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne,
- i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- j) die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.

VII. Gesellschafterversammlung

§ 13

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vertritt die Stadt Malchin als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Sie bzw. er kann sich durch ihre bzw. seine Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz genannten Fällen zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

(2) Die Stimmrechtsausübung richtet sich nach dem Geschäftsanteil. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1.000,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer durch Übersendung der Tagesordnung und der sonstigen Sitzungsunterlagen in elektronischer Form.
Die Einberufung soll mindestens 7 Tage vor der Gesellschafterversammlung erfolgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgibt, mit einfacher Mehrheit des vertretenden Stammkapitals gefasst.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,

- b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
 - c) die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.
- (6) Die außerordentliche Gesellschafterversammlung kann, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs.5 vorliegen, von allen Organen der Gesellschaft verlangt werden.

§ 14

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Teilzunehmen hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer fasst die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in einem Ergebnisprotokoll zusammen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 15

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
- a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu beraten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und trifft die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Auf Verlangen der Gesellschafter hat der Abschlussprüfer an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung obliegt weiterhin die Beschlussfassung über
- a) die Bestellung, Kündigung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
 - c) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (4) Die Beschlussfassung über die Gründung sowie den Erwerb von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen, die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtvertretung.

VIII. Rechnungslegung

§ 16

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Ausgenommen ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Rechte der Stadt nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) gewahrt werden.

(4) Der Stadt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(5) Die Regelungen nach den §§ 286 Abs.4, 288 Handelsgesetzbuch (HGB) im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstaben a und b Handelsgesetzbuch finden keine Anwendung.

IX. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustrechnung, Bekanntmachungen

§ 17

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 20% des Jahresergebnisses einzustellen, bis 10% des Stammkapitals erreicht sind, Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150, Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 18

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
Der auf die Gesellschafter ausgeschüttete Gewinnanteil soll 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

(3) Der auszuschüttende Gewinnanteil ist vier Wochen nach der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 19

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 17 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

(2) Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes ist Aufgabe des Landesrechnungshofes.

§ 20

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Malchiner Generalanzeiger“.